

Satzung

Sport- und Kulturverein 1946 e.V.

Beienheim



§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde 1946 gegründet und führt den Namen Sport und Kulturverein Beienheim e. V.

Er hat seinen Sitz in Reichelsheim – Ortsteil Beienheim.

Die Grundfarben des Vereins sind rot.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen.

Er gehört dem Landessportbund und dem Hessischen Fußballverband als Mitglied an.

§ 2 Zweck und Ziel

Der vom Idealismus getragene Verein hat als Hauptziel die Pflege der Leibesübung und der Jugendarbeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Hauptsportart ist Fußball.

Der Verein soll auch mit kulturellen Veranstaltungen aufwarten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Abteilungen

Der Verein kann Abteilungen für bestimmte Sportarten unterhalten, die sich finanziell selbst tragen müssen. Über die Angliederung einer neuen Abteilung entscheidet der Vereinsvorstand.

Jede Abteilung wählt bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins, in der Wahlen anstehen, ihren Abteilungsvorstand, mindestens bestehend aus:

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
- c) dem Kassierer und Schriftführer

Der Abteilungsleiter gehört dem Vereinsvorstand mit vollem Stimmrecht an. Der Abteilungsvorstand ist in der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Abteilungen sind verpflichtet, dem Vereinsvorstand jederzeit Einsicht in ihre Bücher und Belege zu gewähren.

Jede Abteilung hat pro Mitglied den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag an den Verein abzuführen.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

Jede unbescholtene Person, männlich oder weiblich, gleich welcher Nationalität, kann Mitglied werden. Personen die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind oder aus einem deutschen Sport- und Fachverband ausgeschlossen wurden, können auf keinen Fall die Mitgliedschaft erlangen. Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben. Zur Aufnahme ist die Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung erforderlich. Personen unter 16 Jahren haben mit der Eintrittserklärung die schriftliche Einwilligung der Eltern oder ihrer zur gesetzlichen Vertretung berufenen Person vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit der Abgabe der Eintrittserklärung erkennt jedes Mitglied die Vereinssatzung an.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein oder einer Abteilung ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich, wenn drei Monate zuvor gegenüber dem Vereins- oder Abteilungsvorstand die Mitgliedschaft schriftlich gekündigt wird. Die Beitragspflicht erlischt bei rechtzeitiger Kündigung mit Ablauf des Kalenderjahres, zu dessen Ende gekündigt wurde, ansonsten mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres.

Der Tod löst die Mitgliedschaft sofort auf.

Bei Vereinschädigendem Verhalten, insbesondere bei Missachtung der Satzung, der Vereins- und Abteilungsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins und bei Beitragsrückständen von mehr als drei Monaten kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Von der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand vollzogen. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Einrichtung des Vereins.

Das Eigentum des Vereins ist in jedem Fall zurückzugeben.

§ 6 Vereinsinterne Bestrafung

Verfehlungen von Mitgliedern die nicht so schwerwiegend sind, dass sie einen Ausschuss rechtfertigen, können vom Verein geahndet werden. Über eine Bestrafung entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus fünf Vorstandsmitgliedern, die unter sich den Verhandlungsleiter bestimmen. Das Schiedsgericht ist binnen einer Woche seit Bekanntwerden der Verfehlung eines Mitglieds ein zu berufen. Ihm dürfen keine mit der Person verwandte oder mit dem Vorfall in Zusammenhang stehende Vorstandsmitglieder angehören. Das amtierende Schiedsgericht ist in seiner Entscheidung nicht gebunden, soll aber möglichst die Strafbestimmungen des für das Mitglied zuständigen Fachverbandes anwenden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Die Entscheidung des Schiedsgericht ist dem Mitglied unverzüglich mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

Wenn das Schiedsgericht keine speziell auf die Strafbestimmungen des zuständigen Fachverbandes abgestellte Rechtsmittelbelehrung erteilt, hat das betroffene Mitglied das Recht, binnen einer Woche ab Zugang der Entscheidung beim Vereinsvorstand schriftlich Einspruch einzulegen. Der Vereinsvorstand entscheidet in letzter Instanz.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die allgemein zugänglichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an dessen gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen und bei den Abteilungen, denen sie angehören, Sport zu treiben. Dabei müssen etwaige Weisungen des Vorstandes und der Abteilungen sowie deren Regeln und Vorschriften beachtet werden.

Es steht den Mitgliedern frei, sich in einer oder mehreren Sportarten (Abteilungen) des Vereins zu beteiligen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübungen ihres Stimmrechtes mitzuwirken.

Jedes Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, kann sich beschwerdeführend an den Vereinsvorstand wenden.

Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit den finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Vereinssatzung, die Vorstands-, Abteilungs- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten.
- b) die in der Vereinssatzung niedergelegten Grundsätze zu fördern,

- c) die übernommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen,
- d) mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen,
- e) religiöse oder politische Bestätigung innerhalb des Vereins zu unterlassen.

§ 9 Beiträge

Die Höhe des Vereinsbetrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Höhe der Beiträge zu den einzelnen Abteilungen bestimmen diese selbst.

Der Vereinsbeitrag beträgt,
für Erwachsene 100 %
für Jugendliche von 16 – 18 Jahren 25 %

Bedürftigen Mitgliedern kann der Vereinsvorstand auf Antrag den Beitrag erlassen, ermäßigen oder stunden. Gleichmaßen können die Abteilungsvorstände bezüglich des Abteilungsbeitrages verfahren.

§ 10 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand,
- c) die Abteilungsversammlungen,
- d) die Abteilungsvorstände,
- e) der Spiel- und Jugendausschuss.

§ 11 Mitgliederversammlung

Der Verein hält alljährlich bis längstens zum 30. Juni eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.

Die Mitgliederversammlung hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss unter Angabe folgender Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher öffentlich bekanntgemacht werden.

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungen,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Entscheidung über eingegangene Anträge,
- e) Neuwahlen des Vorstandes,
- f) Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und nicht wieder wählbar sind,
- g) Verschiedenes.

Der Vereinsvorstand ist zur Erweiterung der Tagesordnung befugt.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der gesamten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Eine ordnungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vereinsvorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Handaufheben mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Personenwahlen muss durch Stimmzettel gewählt werden, wenn sich mehrere Kandidaten zur Wahl stellen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung zur Wahl dem Vereinsvorstand schriftlich vorliegt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Vereinsvorstand

Die Leitung des Vereins besteht aus dem Vorstand. Er setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Rechner,
dem Schriftführer,
dem Spielausschuss,
dem Jugendleiter,
dem Jugendleiterstellvertreter,
vier Beisitzern,
den bestätigten Abteilungsleitern,
dem Pressewart,
dem Platzwart,
dem Kassierer.

Vorstand im Sinne des § 25 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der 1. Vorsitzender, der 2. Vorsitzender, der Rechner, der Schriftführer und der Spielausschussvorsitzender. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird nach direktem, allgemeinem und gleichem Wahlrecht in der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Zur Wahl des 1. Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu bestimmen. Scheiden während der Amtszeit Vorstandsmitglieder aus, so kann in der auf das jeweilige Ausscheiden folgenden Vorstandssitzung vom Vereinsvorstand ein Vorstandsmitglied bis zur Ergänzungs- oder Neuwahl an seine Stelle berufen werden.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr, wählbar alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl des Jugendleiters sind auch Mitglieder ab 14 Jahren stimmberechtigt.

Gewählt ist wer über die einfache Stimmenmehrheit verfügt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetze und Verordnungen übergeordneter Stellen auferlegt werden. Der geschäftsführende Vorstand stellt Urkunden über Rechtsgeschäfte aus, die den Verein Dritten gegenüber binden.

Der Vereinsvorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen. In der Regel findet monatlich eine Sitzung statt. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn diese durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vereinsvorstand, dessen Sitzungen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet werden, ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmen Gleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Verhandlungen des Vereinsvorstandes werden vom Schriftführer in der Sitzung aufgenommen, vorgelesen und von den anwesenden Vorstandmitgliedern unterschrieben.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt oder ein Notvorstand gemäß § 29 BGB vom Amtsgericht bestellt ist.

§ 12a) Vergütungen

- (1) Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 13 Abteilungsversammlungen

Die Abteilungen des Vereins führen alljährlich ihre eigenen Abteilungsversammlungen durch, wobei die Frist des § 3 Absatz 2 der Satzung einzuhalten ist.

Ihre obliegen hauptsächlich die Wahl des Abteilungsvorstandes und die Entscheidung der die Abteilung betreffenden Fragen. Die Abteilungsversammlung ist berechtigt, eigene Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren festzusetzen.

Im Übrigen gelten sinngemäß die Vorschriften des § 11 der Satzung.

§ 14 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand wird durch die Abteilungsversammlungen gewählt. Er besteht gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung mindestens aus Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, Kassierer und Schriftführer. Über diese Mindestanforderung hinaus bestimmt jede Abteilung die Zusammensetzung ihres Vorstandes selbst. Die Amtsdauer des Abteilungsvorstandes ist mit der des Vereinsvorstandes identisch.

Der Abteilungsvorstand hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Führung der Abteilungsgeschäfte, Entscheidungsbefugnis über Aufnahme neuer Mitglieder,
- b) Durchführung von Vorstandssitzungen und Einberufung von Abteilungsversammlungen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 12 der Satzung sinngemäß.

§ 15 Spiel- und Jugendausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt einen Spielausschuss, bestehend aus fünf Personen (Vorsitzender und vier Besitzer), der dem Vereinsvorstand angehört.

Darüber hinaus ist ein Jugendausschuss zu wählen, der mindestens fünf Personen umfassen muss. Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Jugendleiter.

§ 16 Sonderausschüsse und Beiräte

Der Vereinsvorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Die Sonderausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Tätigkeit.

Der Vereinsvorstand kann aus verdienten Vereinsmitgliedern seinen Beirat bilden, der ihn in wichtigen Vereinsangelegenheiten berät.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

§ 18 Ehrungen

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, verdiente Vereinsmitglieder in geeigneter Form zu Ehren.

§ 19 Auflösung

Wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt, ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes ein zu berufen. Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes der Stadt Reichelsheim mit der Maßgabe übereignet, dass es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Leibesübung und der Jugend im Ortsteil Beienheim Verwendung finden darf.

§ 20 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 05.03.2010.

Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Damit verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.